

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten
und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu
besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehr Seebach

Aufgrund der § 19 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2001 S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seebach am 23.03.2009 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.

(2) Die Aufwandsentschädigung des ständigen Vertreters des Ortsbrandmeisters, der dessen Aufgaben voll übernimmt beträgt 35,00 Euro monatlich; die Führer, die Teilaufgaben wahrnehmen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den/die:

- stellvertretenden Ortsbrandmeister	35,00 Euro
- Haupt-Gerätewart	35,00 Euro
- Gerätewart für Fahrzeuge	25,00 Euro
- Gerätewart für Technik	25,00 Euro
- Gerätewart für Atemschutz	25,00 Euro
- Gerätewart für Funktechnik	25,00 Euro
- Gerätewart für Bekleidung / Ausrüstung	25,00 Euro
- Alarm- und Einsatzplaner	25,00 Euro
- Jugendfeuerwehrwart	30,00 Euro
- stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	20,00 Euro
- Sicherheitsbeauftragter	10,00 Euro
- Gruppenführer	25,00 Euro

(4) Der Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen des Kreisausbilders vergleichbar sind, erhält je Ausbildungsstunde eine Vergütung von 11,00 Euro.

§ 3 Sonderzahlungen

In folgenden Fällen soll eine Sonderzahlung für aktive Feuerwehrangehörige erfolgen für:

treue Dienste in der Einsatzabteilung

10 Jahre	50,00 Euro
25 Jahre	100,00 Euro
40 Jahre	150,00 Euro

runde Geburtstage

50. Lebensjahr	25,00 Euro
60. Lebensjahr	25,00 Euro

§ 4 Sonstiges

Die Gemeinde Seebach zahlt für jeden Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Seebach den jeweils fälligen Jahresbeitrag zum Verein der Freiwilligen Feuerwehr Seebach e.V..

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Seebach vom 01.01.2002 außer Kraft.

Seebach, 07.04.2009

Kästner
Bürgermeister

- Siegel -